

## Re: Anfrage: Urheberrecht an Bildmaterialien

H-ArtHist - Donandt -

Auf die Anfrage von Dr. Marcus Weidner zu Urheberrechtsproblemen bei Bildmaterialien im Web antwortet der Historiker Dr. Klaus Graf (Uni Koblenz):

Da es sich um eine Rechtsfrage handelt, empfiehlt sich die Vorbemerkung, dass ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht beabsichtigt ist. Auch wenn ich mich seit ueber einem Jahrzehnt mit Fragen des Bildrechts beschaefigte, bin ich doch kein Jurist, sondern (Allgemein-)Historiker.

Wenn ich die Frage richtig verstehe, zielt diese auf die Rechte von Eigentuemern temporaerer Leihgaben. Das ist ueberraschend, denn eigentlich erwartet man, dass die Frage

"ob Photographien z.B. von Gemälden fremder Leihgeber, die für die Ausstellung angefertigt worden sind, in die neue Website übernommen werden dürfen oder ob in jedem einzelnen Fall (wie es scheint) die Genehmigung eingeholt werden muß"

sich auf die Rechte der Fotografen nach dem Urheberrecht bezieht.

Was diese angeht, so ist bei dem Fehlen ausdruecklicher Vereinbarungen in der Tat davon auszugehen, dass eine erneute Genehmigung eingeholt werden muss. Gleiches gilt natuerlich fuer die Kuenstler bzw. die VG Bild-Kunst, auf deren Internetseiten eine instruktive Einfuehrung "Museen und Urheberrecht" zu finden ist:

<http://www.bildkunst.de/rechte/museen.html>

Aber merkwuerdigerweise wird nach "Urheberrechten" der Leihgeber gefragt. Hier liegt eine leider weitverbreitete Konfusion vor. Urheber- oder (im angloamerikanischen Raum) Copyright-Rechte stehen ausschliesslich den Schoepfern der Werke und ihren Rechtsnachfolgern fuer die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (Deutschland: 70 Jahre post mortem auctoris) zu. Die Eigentuemern verfuegen nicht ueber ein Recht am Bild der eigenen Sache, das dem urheberrechtlichen Immaterialgueterrecht entspraechen. Die verbreitete Praxis der Reproduktionsgebuehren in Museen, die ich kulturpolitisch und juristisch fuer fragwuerdig ansehe, verfuehrt zu dieser Konfusion.

Ich verweise auf meine diesbezüglichen ausführlichen  
Online-Publikationen:

<http://www.uni-koblenz.de/~graf/kultjur.htm>

<http://www.ub.uni-dortmund.de/Listenarchive/LIB-L/199910/19991022.html#0>

Natuerlich ist es den Leihgebern unbenommen, dem ausleihenden Museum Auflagen zu machen, was Fotoerlaubnisse und Reproduktionen angeht. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist davon auszugehen, dass dem Besitzer (dem ausleihenden Museum) fuer die Zeit des Besitzes die gleichen Rechte wie dem Eigentuemmer zukommen, er also nach Belieben Reproduktionen anfertigen lassen kann. Die juristische Fachliteratur hat zu diesem Problem aber noch nicht Stellung bezogen, soweit ich sehe.

Hinsichtlich zweidimensionaler Vorlagen (Stiche, Gemaelde etc.) ist zu beachten, dass originalgetreue Reproduktionen vermutlich kein Leistungsschutzrecht des Fotografen entstehen lassen. Im amerikanischen Recht hat die Bridgeman-Entscheidung von 1999 fuer Unruhe unter den Museen gesorgt, die die Copyright-Faehigkeit solcher Reproduktionen verneint hat. Siehe Link zum Urteil und weitere Materialien in meiner Virtual Library Museumsrecht (im Rahmen der VL Museen), die auch Nachweise zum Foto- und Urheberrecht (bzw. zum Recht der Museen, Archive, Bibliotheken und des Denkmal- bzw. Kulturgutschutes) enthaelt:

<http://www.uni-koblenz.de/~graf/museumr.htm>

Wird ein gemeinfreies, keinem Urheberrechtsschutz mehr unterliegendes Kunstwerk zulaessigerweise fotografiert oder nachgebildet, so stehen dem Eigentuemmer keine dinglichen Rechte zu, mit dem er etwa einem Dritten die Verwertung der Abbildungen (beispielsweise im Rahmen des Zitatrechts) untersagen koennte. Nach wie vor gilt im deutschen Recht nach wie vor die BGH-Entscheidung "Apfel-Madonna" von 1964, aus der ich zitieren moechte:

"Durch die Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Museums, allein der Klägerin die Vervielfältigung der Skulptur zu gestatten, wird ein gegen Dritte wirkendes Ausschlußrecht nicht begründet .... Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß der Eigentümer des einzigen körperlichen Festlegungsexemplars eines gemeinfreien Kunstwerks durch Abschluß derartiger 'Lizenzverträge' sich für einen unbegrenzten Zeitraum das Recht der gewerblichen Nutzung dieses Kunstwerkes durch Verbreitung von Kopien sichern könnte, deren Herstellung er nur von ihm ausgewählten Vertragspartnern gegen Zahlung einer 'Lizenzgebühr' gestattet. Dies wäre aber unvereinbar mit dem Rechtsgedanken, der der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtsschutzes zugrunde liegt, wonach nach Ablauf

der Schutzfrist das Werk als geistiges Gebilde der  
Allgemeinheit für jede Art der Nutzung frei zugänglich sein soll."

Quelle: [http://www.dbi-berlin.de/dbi\\_pub/einzelth/rechtpub/goedan.htm](http://www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/goedan.htm)

Angesichts der zunehmenden Versuche von Museen und anderen Eigentümern,  
gemeinfreies Kulturgut zu remonopolisieren und Bildrechte an ihm zu  
behaupten, wäre eine kulturpolitische Debatte, wem die Bilder eigentlich  
gehören, überfällig. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass  
Wissenschaftler nicht selten Probleme haben, ihre Arbeiten in angemessener  
Weise zu illustrieren, wenn Reproduktionsgebühren prohibitiv wirken.

Dr. Klaus Graf

<http://www.uni-koblenz.de/~graf>

Quellennachweis:

Q: Re: Anfrage: Urheberrecht an Bildmaterialien. In: ArtHist.net, 18.01.2001. Letzter Zugriff 21.01.2025.

<<https://arthist.net/archive/24282>>.